

Ausweisung des geschützten Landschaftsbestandteils "Wörpe"		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 1 Abs. 2 Nr. 2– Schutzzweck		
NLWKN	Da die Ufer nicht landwirtschaftlich genutzt werden, wird empfohlen, den besonderen Schutzzweck unter Zf. 2 um „ungenutzte“ Uferstrandstreifen zu ergänzen.	<i>Die Verordnung wird entsprechend ergänzt.</i>
§ 2 Abs. 4 Nr. 2 c) – Erhaltungsziel Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)		
LAVES - Dezernat Binnenfischerei	In wieweit sich das formulierte Erhaltungsziel "vitale, langfristig überlebensfähige Population" vor den Hintergrund der Fläche des GLB (etwa 2 ha) sowie des linienhaften Zuschnitts (Gewässerlauf und schmale Uferbereiche) tatsächlich umsetzen lässt, erscheint fraglich. Dies mag allein nachfolgende Überschlagsrechnung verdeutlichen: Bei einem schon sehr optimistisch geschätzten Fischbestand von ca. 100kg/ha (einschließlich Klein- und Jungfischen) sowie einem durchschnittlichen Nahrungsbedarf von 1 kg/d*Otter könnte selbst ein einzelner Fischotter kaum mehr als ein halbes Jahr vom Fischbestand im GLB (über)leben. Zudem sind nicht artenreiche Fischbestände ("abwechslungsreiche Kost") entscheidend, sondern eine ausreichende Biomasse, In diesem Zusammenhang sollte bedacht werden, dass die sehr erfreuliche Entwicklung des Fischotterbestands in der Lüneburger Heide und Stader Geest maßgeblich durch dort ansässige Fischzuchten und Fischhaltungen (Hobbyteiche) alimentiert wird. Wichtiger erscheint deshalb die Funktion des GLB als "Wanderkorridor" zwischen tatsächlich bedeutenden Teillebensräumen. Vor diesem Hintergrund schlägt der Fischereikundliche Dienst vor, das Erhaltungsziel "Fischotter" wie nachfolgend zu kürzen: "durch Sicherung und Entwicklung der Wörpe (naturnahe Gewässerdynamik, strukturreiche Randstreifen) als Wanderkorridor im Sinne eines Biotopverbunds".	<i>Das Ziel ist, durch die Sicherung des GLB zu einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Fischotters beizutragen. Damit ist nicht gemeint, dass diese Population ausschließlich im Bereich des GLB erhalten wird und ausschließlich die Fischbestände des GLB als Nahrungsgrundlage dienen. Eine Kürzung des formulierten Erhaltungsziels wird nicht für erforderlich gehalten.</i>

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 – Zurückschneiden von Röhrichten		
Gewässer- und Landschaftspflegeverband (GLV) Teufelsmoor	Gemäß § 61 NWG umfasst die Unterhaltung eines Gewässers u.a. seinen ordnungsgemäßen Abfluss. § 39 (5) Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sieht ganz bewusst Ausnahmen für Behörden wie z.B. Unterhaltungsverbände vor, damit diese ihrer im öffentlichen Interesse stehenden, hoheitlichen Aufgaben auch gerecht werden können. Die geplante Verordnung kann sich nicht über die v.g. Gesetze hinwegsetzen bzw. die ersetzen. Die hier geplanten, weiter verschärfenden Regelungen zum Umgang mit Röhricht sollten daher entfallen. Dabei wird zu bedenken gegeben, dass ein über die bestehenden, gesetzlichen Regelungen hinausgehendes Verbot in der Praxis ohnehin kaum von Bedeutung wäre und verweisen hierzu auf unsere vorstehenden Ausführungen (zu Kapitel 4 der Begründung).	<i>Sollte ein Zurückschneiden von Röhrichten außerhalb der erlaubten Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres notwendig sein, um den ordnungsgemäßen Abfluss sicherzustellen, ist dies gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 freigestellt.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 6 – Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen		
LAVES - Dezernat Binnenfischerei	Der Fischereikundliche Dienst geht davon aus, dass die Benutzung von Booten zur nachhaltigen fischereilichen Bewirtschaftung im Zusammenhang mit der gesetzlichen Hegepflicht nach § 40 Abs. 1 Nds. FischG sowie im Rahmen wissenschaftlicher Zwecke (insbesondere fischereiliches Monitoring zur Umsetzung von FFH-RL und WRRL) freigestellt ist.	<i>Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 ist die Verwendung von Booten zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wörpe und zu wissenschaftlichen Zwecken freigestellt.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 13 – Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen		
GLV Teufelsmoor	Es wird um Klarstellung gebeten, dass Renaturierungsarbeiten wie z.B. Aufweitungen im Böschungsbereich oder das Abziehen der Grasnarbe zur Förderung eines standortgerechten Gehölzaufwuchses nicht unter das Verbot fallen.	<i>Renaturierungsarbeiten sind nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 4 Abs. 7 freigestellt. In der Begründung wird dies wie folgt auf Seite 8 erläutert: "... Darunter fallen beispielsweise der Einbau von Eisvogelwänden oder von Kiesbetten bzw. strukturverbessernden Maßnahmen in Fließgewässern sowie weitere Renaturierungsmaßnahmen."</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 14 – Entnahme von Wasser		
LAVES - Dezernat Binnenfischerei	Die Regelung ist sehr weitgehend. Soll dadurch tatsächlich jeglicher Gemeingebrauch nach § 32 NWG i.V.m. § 25 WHG ausgeschlossen werden, d.h. auch das Schöpfen von Wasser mittels Handgefäßen (z.B. mit Eimer in eine Fischwanne)?	<i>Sofern das Schöpfen von Wasser im Rahmen einer fischereilichen Nutzung geschieht, ist dies gemäß § 4 Abs. 4 freigestellt. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 ist zudem die Entnahme von Wasser für das Tränken von Vieh auf der Weide gestattet.</i>

§ 3 Abs. 1 Nr. 17 – nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln		
LAVES - Dezernat Binnenfischerei	<p>Vor dem Hintergrund der anhaltenden Diskussionen um den Fischbesatz und die diesbezügliche Zuständigkeit in den Schutzgebietsverfahren, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei dem hier allgemein formulierten Verbot die durch das Naturschutzrahmenrecht nach § 37 Abs. 2 BNatSchG, § 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 BNatSchG sowie § 40a Abs. 1 Sätze 4 und 5 BNatSchG gegebenen gesetzlichen Grenzen der Zuständigkeit für die "zuständige Naturschutzbehörde" zwingend einzuhalten sind.</p> <p>Im Übrigen wird der Begriff "nichtheimisch" weder in Artikel 3 der VO (EU) Nr. 1143/2014 noch in § 7 Abs. 2 BNatSchG definiert. Zur Klarstellung des vom Verordnungsgebers Gewollten und Rechtssicherheit bei den Anwendern sollte der unbestimmte Begriff m.E. deshalb zumindest eindeutig definiert oder möglicherweise sogar aus dem VO-Entwurf gestrichen werden, um nicht ggf. im Widerspruch zu § 40 Abs. 2 BNatSchG zu stehen.</p>	<p><i>Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung ist unter bestimmten Vorgaben freigestellt (§ 4 Abs. 4). Das Verbot gilt somit nicht für die Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei.</i></p> <p><i>Der Begriff wird in der Begründung auf Seite 7 definiert.</i></p>
§ 4 Freistellungen		
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter "Freistellungen" die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe,...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Es wird die Verwendung des Satzes empfohlen: "Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme".</p>	<p><i>Die Freistellung wird in der Verordnung unter § 4 Abs. 2 aufgenommen.</i></p>
§ 4 Abs. 2 Nr. 6 – Verkehrssicherung		
GLV Teufelsmoor	<p>Es wird um Ergänzung gebeten: "...unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit oder eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses."</p>	<p><i>Diese Ergänzung ist nicht erforderlich, da die Beseitigung sämtlicher Abflusshindernisse gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 jederzeit freigestellt ist.</i></p>

§ 4 Abs. 3 – Gewässerunterhaltung

LAVES - Dezernat
Binnenfischerei

Eine Freistellung der Gewässerunterhaltung in der vorliegenden Form im Rahmen einer Schutzgebiets-VO ist problematisch. Es wird darauf hingewiesen, dass die "ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung" per se zwar möglicherweise nicht unter den Plan- oder Projektbegriff des Artikels 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie fallen mag. Gleichwohl könnten bestimmte Handlungen oder Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung grundsätzlich dazu führen, die wertgebenden Schutzgüter erheblich zu beeinträchtigen. Eine Freistellung der Gewässerunterhaltung in der gewählten Form im Rahmen der VO entbindet deshalb nicht von der rechtlichen Verpflichtung zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung der Gewässerunterhaltung. Wenn diese zu dem Ergebnis käme, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der wertgebenden Schutzgüter (hier: Flussneunauge, Meerneunauge) nicht auszuschließen wäre (dies ist sicherlich zwanglos der Fall, wenn durch maschinelle Krautung eine Krautung der Sohle im gesamten als Schutzgebiet ausgewiesenen Gewässerlauf, d.h. auf 50% der Fläche zulässig sein soll), müsste im Rahmen einer zweiten Prüfungsstufe eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Im Ergebnis dieser FFH-Verträglichkeitsprüfung sollte dann in einem separaten Unterhaltungsrahmenplan geregelt werden, wie die Erfordernisse der Gewässerunterhaltung so auf die Belange der wertgebenden Schutzgüter abgestimmt werden können, dass deren erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen ist (vgl. Verschlechterungsverbot des Artikels 6 abs. 2 FFH-Richtlinie). Der Unterhaltungsrahmenplan sollte m.E. außerdem regelmäßig seiner Auswirkungen auf die wertgebenden Schutzgüter überprüft werden (z.B. alle 6 Jahre, vergleichbar zur regelmäßigen Berichtspflicht gegenüber der EU-Kommission).

Durch die Berücksichtigung der Vorgaben in der Verordnung und der Regelungen zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG bzw. des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung¹ mit den zugehörigen Artensteckbriefen wird eine Beeinträchtigung der Neunaugenarten ausgeschlossen. Eine FFH-Verträglichkeits(vor)prüfung ist somit nicht erforderlich. Für den GLB wird die Erstellung eines Unterhaltungsplans nicht für sinnvoll gehalten, da es sich lediglich um einen kleinen Abschnitt der Wörpe von ca. 1,15 km Länge handelt. Ein Unterhaltungsplan, der die Unterhaltung der gesamten Wörpe regelt, kann über die Verordnung nicht gefordert werden.

¹ NLWKN (2017) Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung

	<p>Eine detailliertere Regelung der Gewässerunterhaltung in einer Schutzgebiets-VO würde ggf. dazu führen, dass im Ergebnis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung die VO in einem aufwendigen Beteiligungsverfahren nachträglich geändert werden müsste.</p> <p>Deshalb wird folgende "schlanke" Formulierung vorgeschlagen: Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Ziele dieser Verordnung. Das Nähere regelt ein von der zuständigen Behörde zu genehmigender Gewässerunterhaltungsrahmenplan, der alle 6 Jahre zu überprüfen ist."</p>	
§ 4 Abs. 4 Nr. 1– fischereiliche Nutzung		
LAVES - Dezernat Binnenfischerei	<p>Bezüglich der Vorgaben Nr. 1 "Ausübung der Fischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses" ist anzumerken, dass dies sicherlich grundsätzlich eine berechtigte Vorgabe ist zumal § 42 Abs. 1 Nds. FischG hier ebenfalls eine angemessene Rücksichtnahme verlangt. Das diesbezügliche Schädigungspotenzial durch die tatsächlich ausgeübte Angelfischerei ist jedoch immer noch erheblich geringer als die Auswirkungen einer maschinell durchgeführten "ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung" im Rahmen der Freistellung gemäß § 4 Abs. 3. Insofern wird darum gebeten zu prüfen, ob vor diesem Hintergrund der § 4 Abs. 4 Nr. 1 nicht entbehrlich ist und deshalb auch schadlos für den GLB gestrichen werden könnte.</p>	<p><i>Die aktuelle Gewässerunterhaltung an der Wörpe ist sehr extensiv. Häufig werden lediglich Abflusshindernisse entfernt. Auch die Regelungen in der Verordnung geben eine Unterhaltung in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres (außerhalb der Vegetationsperiode) vor. Eine Beeinträchtigung der Vegetation sollte möglichst vermieden werden, weshalb die Regelung nicht gestrichen wird.</i></p>
Begründung Kapitel 2.3		
GLV Teufelsmoor	<p>Hier sollte es heißen: ...die Wörpe fischereirechtlich durch die Fischereigenossenschaft Wörpe genutzt. Seit April 2018 ist der...</p>	<p><i>Die Begründung wird entsprechend angepasst</i></p>
Anglerverband Niedersachsen e.V.	<p>Zu den inhaltlichen, insb. den fischereilichen Regelungen (§ 4 (4.)) des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils Wörpe bei Tarmstedt hat der Anglerverband <u>keine Bedenken oder Einwände</u>.</p> <p>Im Bestreben, der Wörpe und den maßgeblichen</p>	<p><i>Das Kapitel 2.3 "Nutzungen und Eigentumsverhältnisse" der Begründung wird um folgenden Absatz ergänzt: "Als langjähriger Pächter hat der Fischerei- und Gewässerschutzverein Lilienthal und Umgebung e.V. in den vergangenen Jahren in Zusammenarbeit mit dem Anglerverband Niedersachsen</i></p>

Neunaugenarten (Fluss- und Meerneunauge) einen bestmöglichen Schutz zu gewähren und eine auf die Lebensraumansprüche dieser Arten fokussierte Entwicklung der Wörpe zu gewährleisten, hat der Anglerverband und insbesondere der *Fischerei- und Gewässerschutzverein Lilienthal und Umgebung e.V.* als langjähriger Pächter der Fischereirechte eindrücklich und erfolgreich für die Meldung des Flusses als Teil der Natura-2000-Kulisse geworben. Die zuvor genannten Fischereiberechtigten arbeiten seit vielen Jahren erfolgreich und engagiert im Rahmen des *Wanderfischprogrammms Wörpe* (siehe: <http://www.die-woerpe.de/wanderfischprogramm-w>) an der naturnahen Entwicklung und Renaturierung des Gewässers und der Wiederansiedlung gefährdeter und lange Zeit verschollener Wanderfische, wie Meerforelle, Aal, aber auch Fluss- und Meerneunauge.

In der Begründung zur Schutzgebietsverordnung wird dieses langjährige, ehrenamtliche und vielfach mit Naturschutzpreisen ausgezeichnete Engagement des Angelvereins und des Anglerverbandes Niedersachsen, aber gerade zu negiert. Statt einen der maßgeblichen Akteure für den Schutz der Wörpe ausdrücklich zu nennen und in seinem naturschutzfachlichen Wirken zu würdigen, wird in der Begründung (Kap. 2.3) lediglich genannt, dass die Wörpe „durch die Fischereigenossenschaft“ „genutzt“ wird. Diese Formulierung ist inhaltlich-rechtlich falsch: Die Fischereigenossenschaft nutzt nicht die Fischerei, sondern verpachtet die Fischereirechte gemäß § 89 NFischG; in diesem Fall seit Jahren an den zuvor genannten *Fischerei- und Gewässerschutzverein Lilienthal und Umgebung e.V.* Die Nennung eines Akteurs, der keinen erkennbaren Einfluss auf die naturschutzfachliche Entwicklung der Wörpe hatte, und zugleich die Nicht-Nennung des seit vielen Jahren maßgeblichen Gewässerschutzakteurs, ist nicht nachvollziehbar.

Es wird daher in der Begründung (Kap. 2.3) um ausdrückliche

maßgeblich zum Gewässer- und Fischartenschutz an der Wörpe beigetragen“.

	Nennung des <i>Fischerei- und Gewässerschutzverein Lilienthal und Umgebung e.V.</i> sowie des <i>Anglerverbandes Niedersachsen</i> als die maßgeblichen Akteure im Gewässer- und Fischartenschutz an der Wörpe gebeten.	
Begründung Kapitel 3.2		
LAVES - Dezernat Binnenfischerei	Die beiden Fischarten "Aal" und "Hecht" sollten hier unbedingt gestrichen werden. Der Gewässerlauf der Wörpe im GLB ist im Hinblick auf die fischartenschutzfachliche Bedeutung der Bestände beider Fischarten im regionalen oder sogar landesweiten Maßstab ohne Bedeutung. Sofern es überhaupt erforderlich sein sollte, hier eine Fischart aufzuführen, kann dies nur die Meerforelle (<i>Salmo trutta</i> f. <i>trutta</i>) sein, die aufgrund ihrer Biologie und Lebensraumsprüche die maßgebliche Leitfischart für die Entwicklung eines naturnahen Gewässerlauf im Zusammenhang mit Umsetzung der WRRL darstellt.	<i>Die in der Begründung genannten Fischarten sind im Gewässer kartiert worden und werden dort lediglich ergänzend als vorkommende Arten genannt. Die Arten sind nicht Bestandteil des in der Verordnung genannten Schutzzwecks und müssen keine regionale oder landesweite Bedeutung haben.</i>
Begründung Kapitel 4		
GLV Teufelsmoor	"Intensive Unterhaltungsmaßnahmen" finden im geplanten GLB nachweislich bereits seit Anfang der 2000er-Jahre nicht mehr statt. Die hier beschriebene, künftige Einschränkung der Gewässerunterhaltung ist längst erfolgt. I.d.R. entfernen die Mitarbeiter unseres Bauhofes nur Abflusshindernisse. In seltenen Fällen erfolgt in Teilabschnitten bei Bedarf eine Mittelstrichkrautung mit einem Natur schonenden Mähkorb.	<i>Eine intensive Gewässerunterhaltung ist eine potenzielle Gefährdung des GLB. Ein Bezug zur aktuellen Gewässerunterhaltung wird hier in der Begründung nicht hergestellt. Es wird lediglich gesagt, dass eine dauerhafte Einschränkung zur Erhaltung der Schutzgüter notwendig ist. Hiermit soll sichergestellt werden, dass der Schutz auch bei einem eventuellen Eigentümerwechsel besteht.</i>
Begründung Kapitel 6.3		
GLV Teufelsmoor	Im dritten Absatz wird als mögliche Maßnahme zur Verbesserung des Erhaltungszustandes u.a. eine "extensive Gewässerunterhaltung möglichst ohne Sohlräumung" genannt. Diese wird vom GLV bereits seit vielen Jahren praktiziert.	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen und begrüßt. Der genannte Satz bleibt in der Begründung bestehen, um deutlich zu machen, dass eine extensive Unterhaltung maßgeblich zur Erhaltung der Neunaugen beiträgt.</i>

